

Satzung des Lions Clubs Tübingen

in der Fassung vom 01.07.2010

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2024

A. Grundlagen

§ 1

- 1) Der Lions Club Tübingen ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Tübingen.
- 2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-Süd-Mitte (SM).
- 3) Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

- 1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- 2) Unter dem Leitwort „We Serve“ setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und religiös bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- 2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.

§ 5

Die Aufnahme eines Mitglieds wird in einer gesonderten Aufnahmeordnung geregelt. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- 1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- 2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - a. passive Mitglieder
 - b. privilegierte Mitglieder
 - c. assoziierte Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Mitglieder auf Lebenszeit
 - f. angeschlossene Mitglieder.

§ 8

- 1) Ein aktives Mitglied hat volles Stimmrecht.
- 2) Es kann Lions-Ämter bekleiden und zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- 3) Es hat Beiträge zum Distrikt, zum Multidistrikt, Internationale Beiträge, Clubbeiträge, Jumelage-Umlage und eventuelle sonstige Umlagen zu entrichten.
- 4) Es ist zu Präsenz bei ordentlichen Clubversammlungen verpflichtet.
- 5) Es ist verpflichtet, sich an Clubprojekten zu beteiligen.

§ 9

- 1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- 2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- 3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzplicht befreit. Es hat kein Stimmrecht, darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 10

- 1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben

muss.

- 2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- 3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Von der Jumelage-Umlage und eventuellen sonstigen Umlagen ist es befreit. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden. Es sollte sich an Clubprojekten beteiligen.

§ 11

- 1) Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- 2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- 3) Ein assoziiertes Mitglied hat Stimmrecht in clubinternen Angelegenheiten in beiden Clubs. Es kann kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden. Beiträge zu Distrikt, Multidistrikt, Internationale Beiträge hat es nicht zu entrichten. Clubbeiträge, Jumelage-Umlage und eventuelle sonstige Umlagen hat es zu entrichten. Es ist zur Präsenz bei ordentlichen Clubversammlungen verpflichtet. Es sollte sich an Clubprojekten beteiligen. Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden.

§ 12

- 1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
- 2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- 3) Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.
Es kann kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden. Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit. Jumelage-Umlage und eventuelle sonstige Umlagen hat das Ehrenmitglied nicht zu entrichten. Es ist nicht zur Präsenz verpflichtet. Es ist nicht verpflichtet, sich an Clubprojekten zu beteiligen.

§ 13

- 1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer
 - a. mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder
 - b. mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- 2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig eine Zahlung im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt.
- 3) Ein Mitglied auf Lebenszeit hat volles Stimmrecht. Es kann Lions-Ämter bekleiden und zum Clubdelegierten bestimmt werden. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden; der Club kann einen angemessenen Beitrag festsetzen. Jumelage-Umlage und eventuelle sonstige Umlagen hat es nicht zu entrichten. Es ist nicht zur Präsenz verpflichtet, sollte sich aber an Clubprojekten beteiligen.

§ 14

- 1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- 2) Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- 3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Beiträge des Multidistrikts, Distrikt-beiträge und Clubbeiträge entrichten.

§ 15

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

§ 16

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 17

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b. in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die ethischen Grundsätze oder die Ziele von Lions Clubs International verstößt oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- 2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
- 3) (Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- 4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden, und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers bzw. der Vermittlerin.
- 6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

§ 18

- 1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs auf Einladung

- als Gäste teilnehmen, nicht jedoch an Mitgliederversammlungen.
- 2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
 - 3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Die Berufszugehörigkeit der aufzunehmenden Person darf dabei kein Hindernis sein.

C. Zusammenkünfte

§ 19

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 20

- 1) Zusammenkünfte im Sinne dieser Satzung sind Ordentliche Clubversammlungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Ordentliche Clubversammlungen sollen zweimal im Monat stattfinden. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise einzuladen.
- 3) Bei der Wahl der Orte für Versammlungen, Activities und anderen Unternehmungen sollen die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen als ein Auswahlkriterium berücksichtigt werden.
- 4) Clubversammlungen und in Ausnahmefällen Club-Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnahme und Teilnahme per Video/Telefon.
- 5) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6) Zwei Mitgliederversammlungen müssen pro Clubjahr (§ 19) durchgeführt und unter den Bedingungen des Abs. 5 einberufen werden. Die erste Mitgliederversammlung im Clubjahr soll bis zum 30.11. und die zweite muss bis zum 31.03. eines Clubjahres stattfinden.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 21

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 22

- 1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- 2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 23

- 1) Die erste Mitgliederversammlung im Clubjahr, welche bis zum 30.11. eines Clubjahres stattfinden soll, nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten bzw. der Past-Präsidentin, die Jahresrechnung des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und den Bericht des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin über das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- 2) Die zweite Mitgliederversammlung im Clubjahr, welche bis zum 31.03. eines Clubjahres stattfinden muss, wählt den Vorstand sowie einen Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Clubjahres. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distriktversammlung, zur Multidistriktversammlung und zur International Convention.

§ 24

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder keiner der Anwesenden sich auf Beschlussunfähigkeit beruft. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag oder bereits in der ursprünglichen Einladung zu einer späteren Uhrzeit am selben Tage eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder seines Vertreters oder ihrer Vertreterin den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig. Im Falle von alternativen Versammlungsformen ist eine Abstimmung mittels alternativer Abstimmungsformaten und auch schriftlich zulässig.
- 3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Sekretär bzw. der Sekretärin oder dem in seiner oder ihrer Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 25

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem 1. Vize-Präsidenten bzw. der 1. Vize-Präsidentin, den weiteren Vize-Präsidenten bzw. der weiteren Vizepräsidentin, dem Past-Präsidenten bzw. der Past-Präsidentin, dem Sekretär bzw. der Sekretärin, dem oder der Mitgliedschaftsbeauftragten, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und dem Zensor bzw. der Zensorin.
- 2) Weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht können sein:
 - a. der/die Beauftragte für Activities
 - b. der/die Beauftragte für Jugendprogramme
 - c. der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - d. der/die Jumelagebeauftragte
 - e. der/die Beauftragte für die Zone
 - f. der/die Webbeauftragte
 - g. der/die LEO-Beauftragte.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder mit Stimmrecht

hinzuwählen.

- 4) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand; § 24 Abs. (2) gilt entsprechend. Er/sie vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird er bzw. sie in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, dem 2. Vizepräsidenten bzw. der 2. Vizepräsidentin, dem Past-Präsidenten bzw. der Past-Präsidentin. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 6) Der Präsidenten elect bzw. die Präsidentin elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distriktes teilgenommen haben.
- 7) Der Präsident bzw. die Präsidentin ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig.

E. Finanzen

§ 26

- 1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
- 2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.
- 3) Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§ 27

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese dürfen den 2-fachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 28

- 1) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.
- 2) Für den Activitybereich kann ein Förderverein gegründet werden. Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen.
- 3) Activities können durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Förderverein) veranstaltet werden.

§ 29

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zu den Distriktversammlungen. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden durch den Club-Vorstand mit Zustimmung der Club-Mitglieder ernannt. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.

F. Datenschutz

§ 30

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks, der Verpflichtungen des Clubs gegenüber Lions Clubs International, dem Multi-Distrikt und dem Distrikt erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung wird auf die Datenschutzordnung des Multi-Distrikts 111 verwiesen.

G. Schlussbestimmungen

§ 31

- 1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Zensors bzw. der Zensorin in Anspruch genommen werden.
- 2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, können die betroffenen Mitglieder und die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.
- 3) Der Vollzug der Entscheidung des Vermittlers bzw. der Vermittlerin obliegt der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 32

- 1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an die Stiftung der Deutschen Lions zu übertragen.

§ 33

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.